

# <u>PLANZEICHENERKÄRUNG</u>

## FESTSETZUNGEN

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - HÖCHSTGRENZE

.4 GRUNDFLÄCHENZAHL

(0.8)

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

OFFENE BAUWEISE

SONDERBAUWEISE, GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50,00 m SIND ZU-LÄSSIG. ABSTÄNDE RICHTEN SICH NACH § 7 NBauO BAUGRENZEN

••••

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF

GEMEINBEDARFSFLÄCHE - SCHULE

P

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN

SICHTDREIECKE, FREI VON BEWU

80 cm HÖHE AB

SICHTDREIECKE, FREI VON BEWUCHS UND NEBENANLAGEN ÜBER 80cm HÖHE AB OK. FERTIGER STRASSE.

E1 2

ELT FREILEITUNG, 2x 6.00 m SCHUTZSTREIFEN

\_\_\_\_

ERDGAS, HAUPTDRUCKLEITUNG MIT 2 x 4,00 m SCHUTZSTEIFEN

MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE (ENTWÄSSERUNGSLTGN)
ZUGUNSTEN DER STADT LOHNE.

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGS-PLANES NR. 20-B-



UMFORMERSTATION (EWE)

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.) FÜR BESTEHENDE GEBÄUDE UND GEBÄUDETEILE AUSSERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, DIE NICHT GLEICHZEITIG IN EINE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE HINEINRAGEN, GILT DIE FESTSETZUNG DER BAUGRENZE NUR, WENN SIE DURCH EINEN NEUBAU ERSETZT,
  ODER UMBAUTEN DURCHGEFÜHRT WERDEN, DIE EINEM NEUBAU GLEICHKOMMEN. SONSTIGE INNERE UMBAUTEN SIND ALS AUSNAHMEN ZULÄSSIG.
- 2.) ANLAGEN NACH § 4 ABS. 3 ZIFFER 6 DER BNutz VO SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
- 3.) GARAGEN SIND AUCH AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKS-FLÄCHEN ALLGEMEIN ZULÄSSIG, WENN SIE EINEN MINDESTABSTAND VON 5.00 m VON ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN EINHALTEN.
- 4.) MIT ERLANGUNG DER RECHTSKRAFT DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20-B-WERDEN DIE FESTSETZUNGEN AUS DEM BEBAUUNGSPLAN NR 20 FÜR DEN PLANBEREICH WEGEN FLÄCHENÜBERSCHNEIDUNG RECHTSUNWIRKSAM.
- 5.) IM PLANGEBIET KANN IM EINZELFALL GEMÄSS § 17 (5) BNutzVO EINE AUSNAHME DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

#### SONSTIGE PLANZEICHEN

VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



VORHANDENE BEBAUUNG



FLURSTÜCKSNUMMER



RECHTER WINKEL - 90°



PARALLELABSTAND 5,00 m

# BEBAUUNGSPLAN NR. 20-B-

FÜR DAS GEBIET "NÖRDLICH DER KLAPPHAKENSTRASSE"

STADT LOHNE, LANDKREIS VECHTA (OLDB)

#### PLANBEARBEITUNG

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 20-B- WURDE AUSGEARBEITET VOM BAUAMT DER STADT LOHNE (OLDB).

2842 LOHNE, DEN 15.5.1975

in word follow

#### ZUSTIMMUNG UND AUSLEGUNG

DER RAT DER STADT LOHNE HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.12.1976 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GE-MÄSS § 2 ABS. 6 BB aug VOM 23.6.1960 (BGBL I S.341) AM 3.2.1977 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 15,2,1977 BIS EINSCHLIESSLICH 15.3.1977 ÖFFENTLICH AUSGE-LEGEN.

2842 LOHNE, DEN 26.Aug. 1977

L. S.

gez. Becker (STADT DIREKTOR)

# BESCHLUSS ALS SATZUNG

AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2 UND 10 BBaug
VOM 23.6.1960 (BGBI. I S.341) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE
BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) VOM 26.6.1962 (BGBI I S.429), IN DEN ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNGEN, HAT DER RAT DER STADT LOHNE NACH VORHERIGER PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN
UND ANREGUNGEN DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 20 B IN DER SITZUNG AM 16.6.1977 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

2842 LOHNE, DEN 26. Aug. 1977

gez. Diekstall (BÜRGERMEISTER)

... L

gez. Becker (STADTDIREKTOR)

## **GENEHMIGUNGSVERMERK**

GENEHMIGT

nach § 11 des Bundesbaugesetzes in
der Fassung des Gesetzes vom 18.8.1976
(BGBI.I, S. 2256) gemäß Verfügung vom
26.9.1977.
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS. VERW.
BEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 26.9.1977

i.A. gez. Giebe L.S.

# <u>BEKANNTMACHUNG</u>

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND ENTSPRECHEND DER VERORDNUNG ÜBER ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN VOM 2010/01/13 NDS. GVBI. S. 3000 AM 25.11.1977 BEKANNTGEMACHT WORDEN.

2842 LOHNE, DEN 29, 11.1977

Der Stadtohnelter Im Verhetung

(STADIDIREKTOR)

#### BESCHEINIGUNGEN DES KATASTERAMTES

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND
PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 1973 ). SIE IST
HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER
BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGUN DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

2848 VECHTA, DEN 23.8.77

 $\Omega_0$ 

KATASTERAMT

DER STADT LOHNE IST DIE VERVIELFÄLTIGUNG GEMÄSS VERFÜGUNGEN DES KATASTERAMTES VOM 28.1.76 UND 27.4.1973 AKTZ.
23450 N1 U. 3075 E1 UNTER DEN IN DER VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ANERKANNTEN BEDINGUNGEN GESTATTET WORDEN.
EINE GEWÄHR FÜR DIE RICHTIGKEIT WIRD NUR FÜR URSCHRIFTLICH BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNGEN ÜBERNOMMEN.

2848 VECHTA, DEN 23.8.77

KATASTERAMT

Plusus UNTERSCHRIFT

# BEBAUUNGSPLAN NR. 20-B-

FÜR DAS GEBIET "NÖRDLICH DER KLAPPHAKENSTRASSE"



UBERSICHTSPLAN M.1:10 000
AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT LOHNE (OLDB)



STADT LOHNE, BAUAMT, DEN 15.5.1976 (BEUSE)